



Gemeindeamt Weißkirchen an der Traun

4616 Weißkirchen an der Traun, Gemeindeplatz 1
Pol. Bezirk Wels-Land, Oberösterreich

Tel. 07243/56155-0 Fax 07243/56155-31
e-mail: gemeinde@weisskirchen.ooe.gv.at
Internet: www.weisskirchen.at

AZ: 240-2020; 250-2020

Weißkirchen a. d. Traun, am 24. Jan. 2020

Bearbeiter: AL Anita Franz
Telefon: 0 72 43 / 56 1 55 DW 21

Kundmachung –

gemäß § 94 Abs. 3 der OÖ.GemO 1990 i.d.g.F und lt. Beschluss des Gemeinderates vom 23.01.2020 wird nachstehende

Tarifordnung für die Kinderbetreuungseinrichtung Kindergarten und Krabbelstube der Gemeinde Weißkirchen an der Traun gem. § 15 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018

kundgemacht

Präambel

Der Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung ist für Kinder

- vor dem vollendeten 30. Lebensmonat,
- nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif),
- die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen, beitragspflichtig.

§ 1

Bewertung des Einkommens

- (1) Der von den Eltern für Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung zu erbringende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat. Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern im Sinn des § 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbetreuungsgesetz und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern und allfälligen Einkünften des Kindes (z.B. Waisenrente) zusammen.
- (2) Für die Berechnungen des Bruttoeinkommens gemäß § 2 Abs. 3 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 sind die Einkünfte eines Jahres (z. B. Jahreslohnzettel bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, Beitragsvorschreibung des Sozialversicherungsträgers oder Einkommensteuerbescheid) nachzuweisen.
- (3) Die gemäß § 2 der zitierten Verordnung ermittelte Berechnungsgrundlage bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages für das jeweilige Arbeitsjahr. Veränderungen der Einkommenssituation während des Arbeitsjahres sind dem Rechtsträger unverzüglich bekannt zu geben und finden jeweils im darauf folgenden Monat Berücksichtigung.
- (4) Weisen die Eltern ihr Familieneinkommen nicht spätestens mit Eintritt in die Kinderbetreuungseinrichtung nach, ist der Höchstbeitrag zu leisten.

§ 2

Elternbeitrag

- (1) Eltern oder Erziehungsberechtigte haben einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) für ihr Kind
 - vor dem vollendeten 30. Lebensmonat bzw.
 - nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif) bzw
 - das über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügt, zu leisten.
- (2) Mit dem Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung abgedeckt, ausgenommen
 - eine allenfalls verabreichte Verpflegung,
 - ein möglicher Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbetreuungseinrichtung und
 - angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge gemäß § 13 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018.

- (3) Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch im Ausmaß von 20 Stunden gemäß § 3a Abs. 1 und 4 Oö. Kinderbetreuungsgesetz wird kein Elternbeitrag eingehoben.
- (4) Der Elternbeitrag wird für 11 geöffnete Monate berechnet und versteht sich inklusive Umsatzsteuer. Für den Besuch der Krabbelstube ist der Elternbeitrag gemäß § 6 der Tarifordnung im Monat, in welchem das Kind den 30. Lebensmonat vollendet, letztmalig in voller Höhe zu leisten.
- ~~(5)~~ Der Elternbeitrag wird mittels Bankeinzug 11 mal pro Jahr eingehoben.
- (6) Ist ein Kind mehr als 2 Wochen durchgehend wegen Erkrankung am Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung verhindert, so wird der Elternbeitrag für diesen Monat zur Hälfte ermäßigt.

§ 3 Mindestbeitrag

- (1) Der monatliche Mindestbeitrag beträgt:
 1. für Kinder unter drei Jahren 50 Euro,
 2. für Kinder über drei Jahren 43 Euro und
 3. für den Nachmittagstarif 43 Euro, der sich bei Inanspruchnahme des Drei-Tages-Tarifs auf 70 % und bei Inanspruchnahme des Zwei-Tages-Tarifs auf 50 % des Mindestbeitrags reduziert.
- (2) Auf Antrag kann der Mindestbeitrag gemäß Abs. 1 Z 1 und 2 aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen und der Mindestbeitrag gemäß Abs. 1 Z 3 aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen sowie unter Bedachtnahme auf die Öffnungszeiten nach 13.00 Uhr ermäßigt oder zur Gänze nachgesehen werden. Dabei ist auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse der Eltern Bedacht zu nehmen.

§ 4 Höchstbeitrag

- (1) Der monatliche Höchstbeitrag, der maximal kostendeckend sein darf, beträgt
 1. für Kinder unter drei Jahren für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden max. 183,-- Euro für darüber hinausgehende Inanspruchnahme max. 243,-- Euro)
 2. für Kinder über drei Jahren für die Betreuungszeit von maximal 25 Wochenstunden max. 113 Euro), für darüberhinausgehende Inanspruchnahme max. 150,-- Euro)
 3. für Kinder nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif) 112,-- Euro.

§ 5 Geschwisterabschlag

Besuchen mehrere Kinder einer Familie beitragspflichtig eine Kinderbetreuungseinrichtung, ist für das zweite Kind ein Abschlag von 50 % gemäß § 6 Oö. *Elternbeitragsverordnung 2018* und für jedes weitere Kind in einer Kinderbetreuungseinrichtung ein Abschlag von 100 % festgesetzt.

§ 6 Berechnung des Elternbeitrages für Kinder unter 3 Jahren

- (1) Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Kinderbetreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder bis zur Vollendung des 30. Lebensmonats *und für Kinder unter 3 Jahren, die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen,
 1. 3,6 % für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden, oder
 2. 4,8 % für darüberhinausgehende Inanspruchnahme,
- (2) Für den Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen wird ein Tarif
 - für drei Tage festgesetzt, der 70 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt und
 - für zwei Tage festgesetzt, der 50 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.
- (3) Der Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Kinderbetreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder nach Vollendung des 30. Lebensmonats bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres 3 % für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif).
- (4) Für den Nachmittagsbesuch der Kinderbetreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen wird ein Tarif
 - für drei Tage festgesetzt, der 70 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt und
 - für zwei Tage festgesetzt, der 50 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.

§ 7

Berechnung des Elternbeitrages für Kinder über 3 Jahren bis zum Schuleintritt

- (1) Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Kinderbetreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder über 3 Jahren, die keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich haben
 1. 3 % für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden
 2. 4 % für darüberhinausgehende Inanspruchnahme,
- (2) Der monatliche Elternbeitrag beträgt für Kinder über 3 Jahren bis zum Schuleintritt 3 % von der Berechnungsgrundlage für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif).
- (3) Für den Nachmittagsbesuch der Kinderbetreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen wird ein Tarif
 - für drei Tage festgesetzt, der 70 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt, und
 - für zwei Tage festgesetzt, der 50 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.

§ 8

Angemessener Kostenbeitrag bei nicht regelmäßigem Besuch

- (1) Erfolgt ein beitragsfreier Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung gemäß § 3 Abs. 3a Oö. Kinderbetreuungsgesetz ohne Rechtfertigungsgrund nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung, wird ein Kostenbeitrag einschließlich eines allfälligen Nachmittagstarifs in der Höhe maximal 183 Euro für Kinder unter 3 Jahren bzw. 113 Euro über 3 Jahren eingehoben.
- (2) Der Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung ist jedenfalls dann nicht regelmäßig, wenn die vereinbarte monatliche Besuchszeit um mehr als 20 % unterschritten wird. Ein Rechtfertigungsgrund für eine Unterschreitung der monatlichen Besuchszeit liegt jedenfalls vor bei
 1. Erkrankung des Kindes oder der Eltern,
 2. außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie) oder
 3. urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen pro Arbeitsjahr.
- (3) Die Eltern haben die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen.
- (4) Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch gemäß § 3a Oö. Kinderbetreuungsgesetz darf kein Kostenbeitrag eingehoben werden.

§ 9

Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge

- (1) Für Werkarbeiten werden Materialbeiträge (Werkbeiträge) in der Höhe von Euro 40,00 Euro pro Arbeitsjahr pro Kind einmal jährlich im Oktober eingehoben.
- (2) Für den Besuch von Veranstaltungen werden angemessene Veranstaltungsbeiträge frühestens 14 Tage vor der geplanten Veranstaltung eingehoben, wenn das Kind zum Besuch der Veranstaltung angemeldet ist.
- (3) Der Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge kann jährlich in der ersten Juliwoche in der Kinderbetreuungseinrichtung eingesehen werden.

§ 10

Indexanpassung

Der Mindestbeitrag nach § 3, der Höchstbeitrag gemäß § 4 und der Materialbeitrag gemäß § 9 sind indexgesichert. Die Indexanpassung gemäß § 7 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 erfolgt jeweils zu Beginn des neuen Arbeitsjahres, erstmals zu Beginn des Arbeitsjahres 2019/2020.

§ 11 Sonstige Beiträge

1. Für die Mittagsverpflegung von Kindern im Kindergarten / in der Krabbelstube beträgt der Kostenbeitrag ab Sept. 2020 monatlich € 60,00; ab Sept. 2021 monatlich € 68,00. Im Zeitraum Jänner bis inkl. August 2020 beträgt der monatliche Betrag € 52,00.

Für die Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung an weniger als 5 Tagen pro Woche werden folgende Tarife festgelegt:

1-Tagestarif	z. B. nur montags	1/5 der Monatsgebühr
2-Tagestarif	z. B. nur Mi u. Fr	2/5 der Monatsgebühr
3-Tagestarif	z. B. nur Mi – Fr	3/5 der Monatsgebühr
4-Tagestarif	z. B. nur Mo – Do	4/5 der Monatsgebühr

Für Kinder, die den Kindergarten / die Krabbelstube besuchen, erfolgt im August keine Vorschreibung.

Für den Monat September wird der Essensbeitrag zur Hälfte ermäßigt, falls das Kind den Kindergarten, die Krabbelstube erst ab 15. September besucht.

Für den Monat Juli wird der Essensbeitrag zur Hälfte ermäßigt, falls das Kind den Kindergarten / die Krabbelstube ab 16. Juli nicht mehr besucht.

Ist ein Kind mehr als 2 Wochen durchgehend wegen Erkrankung (Vorlage einer ärztlichen Bestätigung) an der Teilnahme der Mittagsverpflegung verhindert, so wird der Essensbeitrag zur Hälfte ermäßigt.

2. Der Tarif für Bedienstete der Gemeinde beträgt ab September 2020 € 4,00 je Mittagessen. Im Zeitraum Jänner bis inkl. August 2020 beträgt dieser Tarif € 3,30 je Essen.
3. Für die Begleitperson beim Kindergartentransport wird ab Sept. 2020 ein monatlicher Kostenbeitrag in Höhe von € 13,60; ab Sept. 2021 in Höhe von € 17,00; ab Sept. 2022 in Höhe von € 20,30 vorgeschrieben. Im Zeitraum Jänner bis inkl. August 2020 werden monatlich € 10,16 vorgeschrieben.

§ 12 Gastbeiträge

Der Gastbeitrag gemäß § 28 Oö. Kinderbetreuungsgesetz beträgt:

Für Kinder unter 3 Jahre:	€ 300,00 monatlich
Für Kinder über 3 Jahre bis Schuleintritt:	€ 200,00 monatlich

Diese Beiträge ändern sich im Ausmaß des Verbraucherpreisindex 2010 oder eines an seine Stelle tretenden Indexes. Dabei ist nach mathematischen Grundregeln auf ganze Eurobeträge zu runden.

Sämtliche Beiträge dieser Tarifordnung verstehen sich inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer ausgenommen Gastbeiträge laut § 12.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Tarifordnung, beschlossen im GR 23.01.2020, tritt mit dem der Kundmachungsfrist folgenden Tag = 7. Februar 2020 in Kraft. Diese Tarifordnung setzt jene, beschlossen im GR 12.12.2019, außer Kraft.

Der Bürgermeister:



Norbert Höpolseder

Angeschlagen: 24.01.2020

Abgenommen: 2020